

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kontrolle der Arbeits- und Präsenzzeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.)

(Vom 21. Januar 1935.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Prüfung der eingereichten Gesuche von Verbänden und Privaten
um Bewilligung der unausgeschiedenen Eintragung von Arbeits- und Präsenz-
zeit ins Kontrollheft,

in Erwägung, dass die Namhaftmachung bestimmter Betriebsarten, die
für die Bewilligung in Betracht kommen, infolge der erheblichen Verschieden-
heiten, die der Transportdienst auch innerhalb der gleichen Betriebsart auf-
weist, nicht zum Ziele führen würde,

gestützt auf Art. 7, Abs. 1, der Verordnung vom 4. Dezember 1933 über
die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer,

verfügt:

- I. Die ungetrennte Eintragung von Arbeits- und Präsenzzeit ins Kontroll-
heft ist den Chauffeuren derjenigen Betriebsarten bewilligt, wo es, nach
Lage des Einzelfalles, wegen gehäuften kurzen Fahrtunterbrechungen
praktisch nicht möglich wäre oder doch erhebliche Schwierigkeiten bieten
würde, für die Arbeitszeit einerseits und die Präsenzzeit andererseits ge-
sonderte Aufzeichnungen zu machen.
- II. Den mit der Durchführung der vorerwähnten Verordnung betrauten kan-
tonalen Behörden liegt es ob, anhand der jeweiligen konkreten Verhältnisse
nachzuprüfen, ob ein Chauffeur berechtigt sei, von der Bewilligung Ge-
brauch zu machen. Hiebei ist darauf zu achten, dass dort, wo der ganze
Wagen auf einmal zu beladen oder zu entladen ist und dabei lange Fahrt-
unterbrechungen entstehen, die Bewilligung nicht angewandt werden darf;
sie ist im allgemeinen nur für solche Fälle bestimmt, wo das Beladen oder
das Entladen des Wagens nach und nach erfolgt.
- III. Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. Januar 1935.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Eidgenössische Getränkesteuer.

Verfügung der Oberzolldirektion.

Inländische Urproduzenten (Winzer und Moster), die für ihre Produkte Reklame machen oder im Jahr insgesamt **mehr als 500 Liter** an andere Abnehmer als Händler, Wirte oder Kleinhändler absetzen und deshalb gemäss Art. 45, Abs. 3, der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 4. August 1934 über die eidgenössische Getränkesteuer in das Verzeichnis der Getränkehändler eingetragen wurden, sind befugt, ihre **Eigenproduktion an Wein und Most unter Stundung der Steuer** an Inhaber von Aufschubsbewilligungen zu liefern, ohne um eine Zahlungsaufschubsbewilligung nachsuchen zu müssen.

Solche Lieferungen sind der Oberzolldirektion, Sektion für Getränkesteuer, **jeweilen innert 8 Tagen** auf amtlichem Formular zu melden. Die Formulare können bei der genannten **Amtsstelle** bezogen werden.

Nichteinreichung oder verspätete Einreichung der Meldungen wird gemäss den Bestimmungen der Art. 60 bis 74 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 4. August 1934 über die eidgenössische Getränkesteuer **geahndet**.

Bern, den 20. Februar 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Schweizerisches Zollamt Les Verrières-Route; Namensänderung.

Um Verwechslungen mit ähnlich lautenden Ortsnamen inskünftig zu vermeiden, wird die **Bezeichnung** des an der **Strasse Les Verrières-Pontarlier** gelegenen Zollamtes Meudon in „Schweizerisches Zollamt **Les Verrières-Route**“ abgeändert.

Bern, den 23. Februar 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Das **Bezirksgericht Untertoggenburg** hat mit Beschluss vom 14. Februar 1935 die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens angeordnet über:

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1935
Date	
Data	
Seite	148-149
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.